

Gemeinde Rennau - Verwaltungsvorlage Nr. 15a

zur Sitzung am: 12.12.2012

(x) Verwaltungsausschuss

Beschlussorgan:

() Gemeindedirektor () Verwaltungsausschuss (x) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: Abschluss Konzessionsvertrag Strom

☐	Einmalige Kosten:	
☒	Keine Kosten	

☐	Ergebnishaushalt
☐	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt, den Vertrag in der Fassung des vorliegenden Entwurfs unter Berücksichtigung der formulierten Änderungen mit der LandE GmbH aus Wolfsburg abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat hatte sich zuletzt in seiner Sitzung am 17.10.2012 mit der Konzessionsvergabe für den Bereich Strom befasst und beschlossen, einen Vertrag mit der LSW auf die Dauer von 15 Jahren abzuschließen.

Die LSW hat nunmehr einen Vertragsentwurf vorgelegt. Der Vertrag basiert auf dem mit dem NSGB abgestimmten Mustervertrag. Vom Grundsatz kann den Regelungen des Vertragsentwurfs zugestimmt werden.

Der Vertrag wird mit der LandE GmbH aus Wolfsburg abgeschlossen, da diese Eigentümerin des Stromnetzes ist. Die LandE GmbH hält 57 % an der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG. Die LSW-Netz GmbH betreibt, plant, reguliert und entwickelt das Stromnetz als hundertprozentige Tochter der LSW. Vertragspartner des bereits ausgelaufenen Konzessionsvertrages war auch die LandE.

Zu dem vorgelegten Vertragsentwurf werden folgende Änderungsvorschläge unterbreitet:

1. Im Kopf wird noch die Adresse der Gemeinde Rennau ergänzt (Gemeinde Rennau über Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben)
2. Die Gemeinde Rennau wird vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor. Der Vertrag ist daher auch von beiden zu unterzeichnen. Der Vertrag wird daher auf Seite 7 entsprechend angepasst.
3. In § 8 ist die Vertragsdauer geregelt. Nach dem Entwurf beträgt die Laufzeit 20 Jahre. Die LandE räumt allerdings ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Jahren ein, so dass der Vertrag bereits nach 15 Jahren enden kann. Die Verwaltung wird den Vertrag daher rechtzeitig kündigen, so dass die vom Rat gewünschte fünfzehnjährige Vertragslaufzeit von 15 Jahren gewährleistet wird. Der Vertragsbeginn soll der 01.02.2012 sein. Nach der vorliegenden Regelung muss die Kündigung mit einer Frist von 3 Jahren zum 31.01.2028 schriftlich erfolgen.

Der LandE wurde allerdings vorgeschlagen, den Vertrag gleich auf eine feste Vertragsdauer von 15 Jahren zu vereinbaren. Sofern die LandE dieser Variante zustimmt, wird eine feste Vertragsdauer formuliert. Die Verwaltung wird dazu noch den aktuellen Stand der Verhandlungen mitteilen.

Der Gemeinde wird in § 7 die Konzessionsabgabe nach den Höchstsätzen der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung zugesichert. Damit fließt der Gemeinde wie bisher die maximal zulässige Abgabe zu. In Anbetracht der angespannten Finanzlage ist diese Regelung für die Gemeinde besonders wichtig.

Die Verwaltung empfiehlt, den Vertrag unter Berücksichtigung der dargestellten erforderlichen Änderungen abzuschließen.

Grasleben, den 29.11.2012


(Nitsche)

Anlage:

Vertragsentwurf der LandE

Konzessionsvertrag Strom

Zwischen

Gemeinde Rennau, Adresse
nachfolgend "Gemeinde" genannt

und

LandE GmbH, Hinterm Hagen 13, 38442 Wolfsburg
nachfolgend "LandE" genannt

wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom im Gemeindegebiet gehören, geschlossen.

§ 1 - Aufgaben und Pflichten der LandE

- (1) LandE ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages jedermann im Gebiet der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anzuschließen, es sei denn, dass LandE der Anschluss nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann.
- (2) LandE wird auf Bitte der Gemeinde ein kommunales Energieversorgungskonzept in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und etwaigen anderen Energiedienstleistern erstellen.

LandE erklärt sich bereit, sich an der Ausarbeitung eines solchen Versorgungskonzeptes zu beteiligen und ihre Erfahrungen insbesondere über Planung, Organisation und Abwicklung eines solchen gemeinsamen Projektes einzubringen. Die Erstellung des örtlichen Versorgungskonzeptes erfolgt nach näherer Abstimmung mit der Gemeinde.
- (3) Sollten sich im Rahmen des Versorgungskonzeptes wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken ergeben, ist die LandE grundsätzlich bereit, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen.
- (4) LandE ist bereit, die Gemeinde und ihre Bürger in Fragen der rationellen Energieanwendung zu beraten.
- (5) LandE gewährt der Gemeinde für deren Eigenverbrauch den höchst zulässigen Preisnachlass gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung auf den Netzzugang aller Abnahmestellen in Niederspannung der Gemeinde (derzeit in Höhe von 10 %). Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten für den Eigenverbrauch an Abnahmestellen von Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und in denen die vertragsschließende Gemeinde Mitglied ist, zu vereinbaren. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

§ 2 - Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde räumt für die Dauer dieses Vertrages LandE das Recht ein, den der Verfügung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze usw.) oberirdisch und unterirdisch für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Versorgung von Kunden im Vertragsgebiet zu nutzen. Für Fernwirkleitungen und Durchgangsleitungen gilt dasselbe.
- (2) Die Gemeinde räumt der LandE ferner das Recht ein, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zugehörigen Grundstücke der Gemeinde zu benutzen, wobei nach Überschreiten der Duldungspflicht gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) jeweils ein gesonderter, entgeltlicher Gestattungsvertrag zu für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen geschlossen wird.
- (3) Wird das Eigentum an dem für die Anlage von LandE in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten übertragen, informiert die Gemeinde LandE rechtzeitig und bestellt auf Antrag von LandE zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leistet LandE eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 3 - Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und LandE

- (1) Die Gemeinde und LandE werden bei Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gemeinde und LandE werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch für die Aufstellung und Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Die Leitungsführung der verschiedenen Versorgungsträger ist untereinander abzustimmen, soweit dies möglich ist.

§ 4 - Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen

- (1) LandE ist verpflichtet, die Stromverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem, betriebsfähigem und sicherem Zustand zu errichten und unterhalten. Dabei ist das Regelwerk des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten.
- (2) Die Gemeinde ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen zu unterrichten. Die Durchführung derartiger Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen oder auf sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Gemeinde auch die Belange von LandE nach einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringerer Bedeutung sowie bei Beseitigung von Störungen.

- (3) Den Beginn von Bauvorhaben wird die LandE rechtzeitig dem Tiefbauamt der Gemeinde schriftlich anzeigen. Dieses gilt nicht für Störungen, hier erfolgt die Anzeige während der darauf folgenden Dienststunden. Die Anzeige kann auch telefonisch erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Verteilungsanlagen von LandE beeinträchtigt werden könnten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.
- (4) LandE hat die für ihre Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf ihre Kosten entsprechend den geltenden technischen Regeln in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Schäden, die auf Arbeiten von LandE zurückzuführen sind, wird LandE auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat LandE Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße oder in sich abgeschlossener Teile findet auf Wunsch der Gemeinde oder der LandE eine gemeinsame Besichtigung statt. Die Gemeinde kann auf die gemeinsame Besichtigung verzichten. Über eine Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch LandE eine nochmalige gemeinsame Besichtigung statt.
- (6) Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat LandE den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen von LandE für den Mehraufwand ursächlich sind.
- (7) Die Vertragspartner stellen bei Bedarf für eigene Zwecke bei Bauvorhaben die erforderlichen aktuellen Leitungspläne/Pläne kostenfrei zur Verfügung. Dies ersetzt nicht die Einweisung vor Ort. Die Gemeinde hat darüber hinaus darauf zu achten, dass sie ihren Erfüllungsgehilfen für das gegenständliche Bauvorhaben die jeweils aktuellen Pläne aushändigt. Die Weitergabe dieser Pläne an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 - Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Erfordern gemeindliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken, Kanalisationsleitungen u.ä. die Änderung oder Sicherung der bestehenden Verteilungsanlagen von LandE auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt LandE nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch.
- (2) Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt LandE. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Gemeinde verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften.

Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Gemeinde eintreten, hat die Gemeinde ebenfalls die Folgekosten zu tragen.

Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6 - Haftung

- (1) LandE haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die durch den Bau und den Betrieb ihrer Leitungen und Anlagen der Gemeinde oder Dritten entstehen.
- (2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte gegenüber der Gemeinde geltend machen, hat LandE die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung von LandE solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt LandE nicht zu, hat die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit LandE zu führen, und dabei deren Interessen zu wahren. LandE trägt alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.
- (3) Werden bei Arbeiten der Gemeinde Anlagen von LandE beschädigt, hat die Gemeinde die durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten dann zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

§ 7 - Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die der LandE eingeräumten Rechte erhält die Gemeinde von der LandE eine Konzessionsabgabe. Dies gilt auch für Durchleitungs- und Weiterverteilungsfälle nach § 2 Abs. 6 und 8 KAV.
- (2) LandE zahlt die Konzessionsabgaben nach den Höchstsätzen der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung.
- (3) Die Konzessionsabgabe ist spätestens bis zum 30. September nach Ablauf des Abrechnungsjahres an die Kommune zu entrichten. LandE leistet auf die zu entrichtende Abgabe jeweils zum Quartalsende eines jeden Kalenderjahres Abschläge in Höhe von 25% des Betrages, den die Kommune für das Vor-Vorjahr erhalten hat. Die Abschlagshöhe wird mit der Endabrechnung mitgeteilt.

§ 8 - Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01. MM.JJJJ in Kraft und gilt 20 Jahre.
- (2) Die Gemeinde hat das außerordentliche und einmalige Recht, den Vertrag mit einer Frist von 3 Jahren zum xx.xx.yy (15 Jahre) schriftlich zu kündigen.

§ 9 - Endschaftsbestimmung

- (1) Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und LandE geschlossen, ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen, die für die Verteilung der elektrischen Energie im Gemeindegebiet benötigt werden, gegen Erstattung des Tagesneuwertes der Anlagen nach körperlicher Aufnahme abzüglich der Abschreibungen nach technisch wirtschaftlicher Nutzungsdauer überlassen zu bekommen bzw. diese zu übernehmen. Sollte der Ertragswert der Anlagen nach der Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung den vorgenannten Überlassungswert (Sachzeitwert) erheblich unterschreiten, so ist der Ertragswert anstelle des Sachzeitwertes maßgeblich. LandE führt auf ihre Kosten die Aufnahme durch. Die Gemeinde

ist berechtigt, eine sachverständige Person zu stellen. Die Aufnahme kann dann gemeinsam erfolgen. Die Gemeinde trägt dann die bei ihr anfallenden Kosten. Die Anlagen, welche LandE zur Regionalversorgung benötigt, bleiben im Eigentum von LandE.

- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung geregelt oder kraft höchstrichterlicher Rechtsprechung festgestellt werden, dass ein anderer Wert als der in Abs.1 vereinbarte Wert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des in Absatz 1 vereinbarten Wertes.
- (3) Die Gemeinde teilt ihre Absicht, die Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem Dritten zu übertragen, unverzüglich nach Beschlussfassung möglichst drei Jahre vor Vertragsende, LandE mit.
- (4) Nach einer Mitteilung gemäß § 9 Ziffer 3 werden in den zu übernehmenden Gebieten Änderungen an den vorhandenen Stromverteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Stromverteilungsanlagen nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner oder dem benannten Dritten durchgeführt, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt für max. drei Jahre vor dem Übernahmetag und nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.
- (5) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß § 9 Ziffer 1 sind von LandE bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. LandE trägt dabei nur die Kosten der Entflechtung.
- (7) Anlagen, die zur Versorgung der Gemeinde nicht mehr erforderlich sind und von LandE nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind nur zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Gemeinde nicht mehr zumutbar ist.
- (8) Nachdem die Gemeinde ihre Absicht zur Übernahme gemäß Ziffer 3 mitgeteilt hat, kann die Gemeinde von der LandE die körperliche Aufnahme vor Ort mit vorläufigen Angaben des Wertes der Anlagen verlangen, welche der Gemeinde innerhalb von 12 Monaten vorzulegen ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die LandE.
- (9) Der Umfang der von der Gemeinde oder dem benannten Dritten zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen sowie die notwendigen Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen und deren Kosten werden - soweit sich die Vertragsparteien untereinander nicht einigen können - von Sachverständigen gutachterlich ermittelt.

Jeder der Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmannes nicht einigen, soll der Präsident des für die Gemeinde zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

- (10) Jede Partei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund der Gutachten außergerichtlich vergleichen. Lehnt eine Partei jedoch den Vorschlag des Obmannes ab und wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt ist.

§ 10 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 11 – Wirtschaftsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und LandE nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 12 - Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – anzukündigen.
- (2) LandE ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der LandE gegenüber der Gemeinde in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen.
- (3) Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.
- (4) Die LandE hat für die Abwicklung ihrer Netzbetriebsaufgaben mit der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG (LSW KG) und mit der LSW Netz GmbH Betriebsführungs- und Dienstleistungsverträge geschlossen. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden damit, dass der LSW KG und der LSW Netz GmbH die sich aus dem vorliegenden Konzessionsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der LandE im Rahmen eines Mitbenutzungsrechtes eingeräumt werden, sofern und soweit dies für die Abwicklung der von der LandE übernommenen Aufgaben notwendig ist.

§ 13 - Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wolfsburg.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und LandE erhalten je eine Ausfertigung.

....., den

..... (Siegel)
Gemeinde Rennau

Wolfsburg, den

.....
LandE GmbH